

## **Webinar „Baulohn und Sozialversicherung“ vom 08.11.2017 Wichtige Fragen und Antworten**

---

### **Welcher Betrag beim KUG ist für die Insolvenzgeldumlage maßgebend?**

Der Beitrag ist vom IST-Entgelt zu berechnen.

### **Wie wird der Fiktivlohn in der Beitragsnachweisung gekennzeichnet?**

Es gibt keine gesonderte Kennzeichnung. Die Beiträge aus dem Fiktivlohn fließen in die Beitragsgruppen ein.

### **Wird aus dem Weihnachtsgeld KUG berechnet?**

Nein, Einmalzahlungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

### **Saison-KUG: Werden hier die Sozialversicherungsbeiträge für den Fiktivlohn vom Arbeitsamt voll erstattet oder nur die Arbeitnehmer-Anteile?**

Nach § 102 Abs. 4 SGB III erhalten die Arbeitgeber "die von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung" für Bezieher von Saison-KUG auf Antrag erstattet. Das sind die gesamten allein zu tragenden Beiträge vom fiktiven Arbeitsentgelt. Insofern ist Saison-KUG für die Betriebe fast kostenneutral.

### **Wird das Zuschusswintergeld brutto oder netto ausgezahlt?**

Das ZWG ist lohnsteuer- und beitragsfrei, dementsprechend werden keine Abzüge vorgenommen.

### **Wird Zuschusswintergeld für jede genommene Überstunde gezahlt?**

Zuschuss-Wintergeld wird für jede ausgefallene Arbeitsstunde gezahlt, wenn zu deren Ausgleich Arbeitszeitguthaben aufgelöst und die Inanspruchnahme des Saison-KUG vermieden wird.

### **Gibt es besondere Voraussetzungen beim Mehraufwandswintergeld?**

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie beim Saison-KUG, zusätzlich die zeitliche Einschränkung vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Februars. Im Dezember können 90 Stunden, im Januar und Februar 180 Stunden gefördert werden.

### **Wer zahlt das ZWG aus?**

Die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber von der Arbeitsagentur.

**Bis zu wieviel Stunden/Tagen/Wochen kann Saison KUG maximal pro Arbeitnehmer beantragt werden?**

Anspruch auf Saison-KUG besteht während der gesamten Zeit vom 1.12. bis zum 31.3. Das Mehraufwands-Wintergeld wird nur vom 15.12. bis zum letzten Tag des Februars gezahlt, im Dezember für max. 90 Stunden, im Januar und Februar für jeweils 180 Stunden.

**Mindestlohn: Gilt die Arbeitszeitdokumentation auch für Angestellte oder nur für Arbeiter?**

Die Aufzeichnungspflichten gelten für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob Arbeiter oder Angestellte.

**Gelten beim Mindestlohn die Aufzeichnungspflichten auch für Familienangehörige?**

Nein, bei Familienangehörigen wird auf eine Aufzeichnungspflicht verzichtet.

**Muss jeder gewerbliche Arbeitnehmer in der SOKA-Bau gemeldet sein?**

Es sind alle Mitarbeiter zu berücksichtigen, die vom persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe erfasst werden. Zu Einzelheiten wenden Sie sich bitte direkt an die SOKA-Bau.

**Kann man auch als Arbeitgeber Leistungen aus der SOKA-Bau für seine Mitarbeit erhalten?**

Nein, es werden nur für gewerbliche Arbeitnehmer Leistungen erbracht.

**Sind Studenten/Praktikanten SOKA-Bau-pflichtig?**

Nein, solange das Praktikum in einer Prüfungsordnung vorgeschrieben ist..

**Wird der geldwerte Vorteil bei einem Dienstwagen mit zur JAE-Berechnung gezählt?**

Da es sich um laufenden beitragspflichtigen Lohn handelt, zählt der Vorteil dazu.

**Mit welchem Abgabegrund müssen AN nach der Aussteuerung gemeldet werden?**

Wenn die AN anschließend Arbeitslosengeld erhalten, ist der Meldegrund 30 anzuwenden, ansonsten der Meldegrund 34 anzuwenden.

---

**Unser Tipp:** Registrieren Sie sich einfach für unseren **Newsletter** und erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über neue Seminar- und Webinar-Termine: [www.ikk-classic.de/newsletter](http://www.ikk-classic.de/newsletter) Wertvolle Informationen rund um Betrieb und Personalbüro bietet auch unser Firmenkundenmagazin **IKK profil**, das Sie als **eMagazin** abonnieren können: <https://profil.ikk-classic.de>